Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. December 1883.

1. Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Da die Wahl eines Mitgliedes des Senats bevorsteht, so ersucht die Bürgerschaft den Senat, folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

„Die in § 1 des den Senat betreffenden Gesetzes für die Wahl eines Mitgliedes desselben bestimmte Frist wird in Beziehung auf den gegenwärtigen Erledigungsfall bis zum 30. Juni 1884 verlängert."

Zugleich theilt sie dem Senat mit, daß bei ihr nachstehender Antrag mit der gesetzlichen Anzahl von Unterschriften eingegangen ist:

„Der am 1. December 1878 beschlossene Zusatz zu dem § 21 der Verfassung erhält folgende Fassung:

„Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf sechzehn herabgesetzt werden. In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein."

2. Verkauf des Rothen Hauses.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls mit dem Antrage der Deputation einverstanden, unter der Voraussetzung, daß die Verkaufskosten von beiden Kontrahenten gemeinschaftlich getragen werden.

3. Uebergang der Wunstorf-Bremen-Geestebahn und der Uelzen-Langwedeler Bahn auf den Preußischen Staat.

Die Bürgerschaft genehmigt die ihr vorgelegten Verträge und ermächtigt den Senat, vorbehältlich der Genehmigung der Finanzdeputation, die Zahlung der Kaufsumme oder eines Theils derselben in Preußischen Staatsschuldscheinen entgegen zu nehmen.

Sie macht darauf aufmerksam, daß der in Art. 1, al. 3, Z. 3 des Vertrages erwähnte Vertrag nicht am 2./10. Mai 1872, sondern 1871 geschlossen ist, und daß es übersehen zu sein scheint, in Art. 3 bei Gelegenheit des Vorbehalts der Landeshoheit auch die Weserbahn, soweit dieselbe auf Preußen übergeht, anzuführen. Sie giebt dem Senate anheim, bei Ratifikation des Vertrages das Geeignete dieserhalb zu veranlassen.

Endlich erscheint es ihr wünschenswerth, daß womöglich vor Austausch der Ratifikationen der Eisenbahnverträge ein Uebereinkommen mit Preußen dahin gehend getroffen werde, daß Bremen berechtigt ist, das auf dem Situationsplan des Bahnhofs Bremen zwischen den Linien a—d und e f g h i k belegene Terrain zu einem schon jetzt zu bestimmenden Preise zu übernehmen, eventuell sich vorab über einen Austausch des genannten Areals mit anderem, in der Nähe belegenen mit Preußen zu verständigen. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, in dieser Beziehung das Erforderliche anzubahnen.